

Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
pA Bundesministerium
zH Frau Ministerialrat Dr. Monika Eder-Paier
und Frau Mag. Heike Rudoba
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Helmut Cronenberg em
Dr. Hans Radl em
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*
Mag. Georg Wielinger*
Mag. Stephan Bertuch

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2015

Ennskraftwerke AG - Wasserrecht, Kraftwerk St. Pantaleon –
Sanierungsprogramm für Fließgewässer, Delegationschreiben
des BMLFUW vom 17.10.2017, UW.4.1.6/0500-IV/2/2014

14.11.2017

Sehr geehrte Frau Ministerialrat Dr. Eder-Paier!
Sehr geehrte Frau Mag. Rudoba!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für Ihr Schreiben vom 17.10.2017, das wir am 20.10.2017 erhielten. Damit wurden dem
Landeshauptmann von Oberösterreich zwei Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren dele-
giert, nämlich das Verfahren betreffend

- *Strukturverbesserungsmaßnahmen, Stauraum Thurnsdorf, Enns (Wasserkörper Nr 411250014), Antragschreiben vom 10.03.2014, erläutert mit Schriftsatz vom 26.06.2014 (die geplanten Anlagen gehören nicht zu den Anlagen des sogenannten „KW St. Pantaleon“!);*
- *Kraftwerk St. Pantaleon, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlschwellen, Untere Enns (Wasserkörper Nr 411250037), Antrag vom 12.12.2013 samt Ergänzungsunterlagen, übermittelt mit Schreiben vom 22.12.2014 (die „Machbarkeitsstudie Untere Enns“ ist nicht Teil des Projektes der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft!).*

Außerdem bestätigen wir der guten Ordnung halber den Eingang Ihrer E-Mailnachricht vom
03.11.2017, 10:19 Uhr, sehr geehrte Frau Mag. Rudoba, gerichtet direkt an Herrn
MMMg. Rempfbauer und Frau Mag. Tiefenthaler jeweils bei unserer Mandantin.

Die damit erbetenen beiden zusätzlichen Ausfertigungen der Projektunterlagen werden dem
Landeshauptmann von Oberösterreich kurzfristig übermittelt werden.

EAG/WR-4/64/MH/2605



Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz · www.kcp.at
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 12000 7601 6609 901 · BIC BKAUATWW
BKS Bank AG · IBAN AT88 17000 0018 0167 870 · BIC BFKKAT2K

Wir bitten darum, dass Sie dafür Sorge tragen, dass dem Landeshauptmann auch die übrigen Bestandteile der bisher dazu bei Ihnen geführten Akte ehestmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Der guten Ordnung halber ist bei dieser Gelegenheit zu zwei im Delegationsschreiben vom 17.10.2017 behandelten Themen folgendes festzuhalten; wir werden es auch dem Landeshauptmann von Oberösterreich mitteilen:

Aktueller Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (idF 2017)

Beide Projekte sind, wenn sie verwirklicht werden, dazu geeignet, den Zustand des davon betroffenen Gewässers zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potenziales zu leisten. Wie dieser Beitrag zu beurteilen ist und was dann gegebenenfalls noch nötig ist, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen, ist hier nicht zu verbreitern.

Fest steht jedenfalls: Die Verwirklichung beider Projekte steht der Erreichung des guten ökologischen Potenziales in den Wasserkörpern Nr 411250014 und Nr 411250037 nicht entgegen. Damit geht auch keine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper einher.

Ein Zusammenhang mit der Verordnung (BGBl II 2017/225) ist dagegen nicht ersichtlich, mit der die Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV2009 geändert und vor allem bekanntgegeben wurde, dass der (aktuelle) „Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan“ (NGP) seit 25.08.2017 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter <http://ngp.bmlfuw.gv.at> veröffentlicht wurde.

Zwar wurde erst damit (vgl Punkt 9. dieser Verordnung aus dem August 2017 und die Anlage 1 zur NGPV 2009 in ihrer nun geltenden Fassung) der Wasserkörper mit der Nr 411250037 (Enns von Flusskilometer 5,1 bis 8,0) zum erheblich veränderten Wasserkörper erklärt. Das änderte allerdings an der Bewilligungsfähigkeit der beiden Projekte nichts.

Verantwortlichkeit der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, Zielzustand

Es ist falsch, wenn Sie in Ihrem Schreiben vom 17.10.2017 für die Untere Enns ab der Wehrstelle Thurnsdorf bis zur Mündung in die Donau bei der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft eine *„ausschließliche Sanierungsverpflichtung ... als Zustandsverursacher für sämtliche erforderliche (und nicht nur auf die Sohlschwellen beschränkte) Maßnahmen im Hinblick auf die Erteilung und den langfristigen Erhalt des gewässerökologischen Zielzustandes“* orten und das aus dem Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (BMLF) vom 04.06.1955, ZI 96129/47-20.244/55 ableiten.

Denn der dort gegebene Zustand wurde nicht (allein) von der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft verursacht. Die Ennskraftwerke Aktiengesellschaft ist auch nicht erhaltungsverpflichtet für die gesamte Untere Enns:

Aus dem Bescheid des BMLF vom 23.02.1967, ZI 96129/225-93542/66 ergibt sich vielmehr eine Erhaltungsverpflichtung der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft in der Unteren Enns nur für die beiden Sohlschwellen und jeweils den Flusslauf 50 m oberhalb und 100 m unterhalb da-

von, für die Wasserkraftanlage „Hilfswehr Enns“ samt dem Flusslauf 50 m oberhalb und 100 m unterhalb davon und naturgemäß für die Wehrstelle Thurnsdorf selbst.

Mit der Errichtung der beiden Sohlschwellen und der Umsetzung des Bescheides vom 23.02.1967 wurden die im Schreiben vom 17.10.2017 genannten Verpflichtungen aus dem Bescheid vom 04.06.1955 im Übrigen erfüllt (siehe auch den Kollaudierungsbescheid des BMLF vom 30.04.1971, 96129/247-40498/71).

Dafür, dass in der Unteren Enns der angesichts deren „erheblicher Veränderung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie maßgebliche Zielzustand erreicht wird, hat die Ennskraftwerke Aktiengesellschaft daher nicht zu sorgen, sie war und ist aber grundsätzlich bereit, einen Beitrag dazu zu leisten.

Abschließend ist anzumerken, dass Ihren Ausführungen zur angeblichen Sanierungsverpflichtung der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft und dazu, was der Landeshauptmann insoweit zu berücksichtigen hätte, keine Bindungswirkung für die Ennskraftwerke Aktiengesellschaft und das kommende Bewilligungsverfahren zukommen kann und auch deren Relevanz angesichts der beiden Projekte, die jedenfalls einen Beitrag zur Erreichung des Zielzustandes leisten können, nicht erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
(Dr. Gerhard Braumüller)